

» **Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006**

Gültig ab 01. Mai 2007

1. Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV

- 1.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 1.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 1.3 Wird vor dem 01. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage abgeschlossen, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 1.1 sowie Satz 2 der Ziffer 1.2 folgendes:
"Die 30 kW-Regelung der Ziffer 1.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kW."
- 1.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.5 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 1.6 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ wird nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung berechnet. Dabei wird der BKZ unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe "Haushaltskunden"¹ sowie "übrige Niederspannungskunden"² aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer BKZ ermittelt. Der spezifische BKZ ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden BKZ durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltskunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Niederspannungskunden.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

- (1) Gruppe Haushaltskunden
 $BKZ = BKZ_h * P_h$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro.

BKZ_h: Der spezifische BKZ der Gruppe Haushaltskunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich

P_h: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

- bei 1 Haushalt $P_h = 1;$
bei 2 Haushalten $P_h = 1,6;$
bei 3 Haushalten $P_h = 1,9;$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des BKZ als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außer-gewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden. Die Ermittlung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

- (2) Gruppe übrige Niederspannungskunden
 $BKZ = BKZ_0 * P_0$

Darin bedeuten

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZ₀: Der spezifische BKZ der Gruppe übrige Niederspannungskunden in Euro/kW im Versorgungsbereich

P₀: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW)

1.7 Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bedingungen zur AVBEIV vom 22. Mai 2003 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).

1.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

2. Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten), § 9 NAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Netzanschluss), d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

3. Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des BKZ und der Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung, § 14 NAV

Der Netzbetreiber oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Mess-einrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese dem Netzbetreiber nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbestimmungen, § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.evb-beckum.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

7. Zahlung und Verzug, § 23 NAV

7.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß anliegendem Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

- 7.4 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Netzbetreiber zu erstatten.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19%, Stand 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet.

10. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG

11. Inkrafttreten

- 11.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten die Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBELV der evb vom 22. Mai 2003.
- 11.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Preisblatt zur NAV (gültig ab 01. Januar 2017)

zu 7. der Ergänzenden Bedingungen:

Mahnung / Sperrankündigung	2,50 €
Nachinkassogang	50,00 €

zu 8. der Ergänzenden Bedingungen:

Sperrung	50,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses	59,50 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten für Mahnung / Sperrankündigung, Nachinkassogang und Sperrung – wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 1. Januar 2007 19 %) hinzugerechnet.

¹ Haushaltskunden = Niederspannungskunden mit Haushaltsbedarf

² Übrige Niederspannungskunden = Niederspannungskunden mit landwirtschaftlichem und / oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf